

Setzung — ebenso wie das KG — damit, daß das Interesse des Schuldners nicht nur auf die Hauptforderung gerichtet ist, sondern die von ihm zur Abwendung der Arrestvollziehung zu hinterlegenden Kosten miteinbezieht. Es müsse, so sagt das LG weiter, auch von der Festsetzung zweier verschiedener Streitwerte für das Arrestgesuch und für den Widerspruch mit Rücksicht auf die gemäß § 32 GKG einmalig zu erhebende volle Gebühr abgesehen werden.

Dieser Standpunkt erscheint mir nicht richtig.

Nach § 4 ZPO sind die Verfahrenskosten Nebenforderungen, die für die Wertberechnung unberücksichtigt zu bleiben haben. Bei Klagen ist das nicht zweifelhaft, auch nicht bei Einsprüchen gegen ein Versäumnisurteil oder bei Berufungen gegen Urteile nach streitiger Verhandlung. Daß die Höhe der Kosten in der Klageschrift noch nicht angegeben werden kann, in dem Arrestantrag aber nach einem geschätzten Betrag genannt wird, um mit dem Arrestbefehl auch sofort einen Vollstreckungstitel wegen der Kosten zu erhalten, ändert nichts daran, daß die Kosten audi im Arrestverfahren nur Nebenforderungen sind. Auch in einem Urteil sind bei Berechnung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Beklagte die Zwangsvollstreckung abwenden kann, die Kosten mit zu berücksichtigen. Hier ist das Interesse des Beklagten ebenfalls darauf gerichtet, die Vollstreckung auch wegen der Kosten abzuwenden. Daß sich damit der Streitwert der Klage erhöhen sollte, nimmt wohl niemand an. Warum das im Arrestverfahren anders sein soll, ist nicht einzusehen.

Daß die Kosten bei der Wertberechnung außer Betracht bleiben, hat seinen Grund nur darin, daß die Kosten ihrem Wesen nach Nebenforderungen sind. Ob sie rein äußerlich in einem auf die Urteilsausfertigung gesetzten oder besonders ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß der genauen Höhe nach oder ob sie schon im Arrestbefehl in einem geschätzten Betrag angegeben sind, ist gleichgültig.

Da die Kosten außer Betracht bleiben, weil sie zu den Nebenforderungen gehören und sie auch nach einem Widerspruch gegen den Arrestbefehl Nebenforderungen sind, ist für das ganze Arrestverfahren einschließlich des Widerspruchs der gleiche Streitwert nach der Höhe der Forderung festzusetzen. Eine Festsetzung zweier verschiedener Streitwerte, einmal ohne und einmal nach Erhebung eines Widerspruchs, kommt daher nicht in Betracht.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Gregor, Teltow b. Berlin

#### **Nochmals: Wer ist Beteiligter im Verfahren nach Art. VIII des KRG Nr. 45?**

Den Ausführungen von Löwenthal in NJ 1950 S. 91 f., wonach die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren nach den Artikeln IV—VI und VIII des KRG Nr. 45 als „Beteiligte“ im Sinne des § 10 der Durchführungsanordnung zum KRG Nr. 45 vom 23. Februar 1949 und demgemäß als beschwerdeberechtigt anzusehen ist, kann nicht beigetreten werden. Richtig ist zwar, daß die Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach Art. IV—VI des KRG Nr. 45 ein Verwaltungsakt ist, dessen Anfechtung rechtssystematisch vor die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte gehört hätte. Aber wie der Gesetzgeber bestimmen kann, daß eine Angelegenheit, die rechtssystematisch von den Verwaltungsbehörden zu erledigen wäre, ausnahmsweise von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, so kann das Gesetz auch anordnen, daß in einer Verwaltungssache zunächst die Verwaltungsbehörde entscheidet, daß aber deren Entscheidung auf Anrufen einer Partei der Nachprüfung durch das ordentliche Gericht unterliegt (vgl. § 13 GVG). Den ersten Weg ist z. B. die Reichspachtschutzordnung gegangen, nach der über alle Pachtschutzangelegenheiten in beiden Instanzen die bei den ordentlichen Gerichten gebildeten Pachtbehörden zu befinden haben; den zweiten Weg hat das KRG Nr. 45 beschritten, nach dem über die Genehmigung zunächst die Verwaltungsbehörden entscheiden, über den Einspruch und die sofortige Beschwerde aber die ordentlichen Gerichte. In beiden Fällen kann sich das Verfahren vor den Gerichten, da keine Angelegenheit der

streitigen Gerichtsbarkeit vorliegt, im wesentlichen nur in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit abspielen. In § 17 der Reichspachtschutzordnung ist dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen; für das Genehmigungsverfahren nach dem KRG Nr. 45 ist er aus § 10 der Durchführungsverordnung zum KRG Nr. 45 zu entnehmen, der in offener Anlehnung an das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von „Beteiligten“ spricht und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich die entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 2 RFGG vorschreibt. Die Sache liegt danach so, daß sich das Verfahren vor der Genehmigungsbehörde nach den landesrechtlichen Bestimmungen über Verwaltungssachen richtet, während das Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten nach den Bestimmungen des RFGG durchzuführen ist (vgl. hierzu auch § 37 der Ausführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45.)

Als „Beteiligte“ im Sinne des § 10 der Durchführungsanordnung können dann aber nur die Vertragsparteien angesehen werden; denn in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der entscheidenden Stelle niemals ein Beschwerderecht gegen eine ihr nicht zugegebene Entscheidung der übergeordneten Stelle gegeben. Der gleiche Rechtszustand bestand übrigens auch unter der bis zum Inkrafttreten des KRG Nr. 45 geltenden Grundstücksverkehrsbekanntmachung in der Fassung vom 26. Januar 1937. Nach deren § 7 war gegen die Versagung der Genehmigung oder die Erteilung unter einer Auflage nur eine befristete Beschwerde zulässig, die gleichfalls lediglich den beiden Vertragsparteien zustand. Es galten sonach in Genehmigungssachen für Preußen die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Reichsgebiete, so daß nicht einzusehen ist, weshalb heute in den ehemals preußischen Gebieten etwas anderes gelten sollte als in den übrigen Teilen der Deutschen Demokratischen Republik. Der von Löwenthal erwähnte § 37 der Ausführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45 bezieht sich ebenso wie § 7 der Durchführungsanordnung nur auf Art. VII des KRG Nr. 45 (Landwirtschaftsangelegenheiten) und kann im Genehmigungsverfahren nach den Art. IV—VI nicht Platz greifen.

Damit im Genehmigungsverfahren die vom Standpunkt der Volksernährung wichtigen Gesichtspunkte genügend zur Geltung kommen, ist in § 13 der Ausführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45 vorgeschrieben, daß die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung eine gutachtliche schriftliche Stellungnahme der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe einzuholen hat. Hiernach könnte man die Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe als Beteiligte im Sinne des § 10 der Durchführungsanordnung behandeln, wenn nicht § 13 der Ausführungsbestimmungen unter Ziff. 4 vorschriebe, daß die Genehmigungsbehörde die ergangene Entscheidung der VdGB lediglich mitzu teilen hat, während die Entscheidung dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder sonstige Empfangsbescheinigungen zuzustellen ist. Es wäre zu begrüßen, wenn die VdGB ausdrücklich zur Beteiligten im Genehmigungsverfahren bestimmt und auch an sie die Zustellung des Bescheides der Genehmigungsbehörde vorgeschrieben würde, damit die Einhaltung der Einspruchs- oder Beschwerdefrist vom Gericht nachgeprüft werden kann. Es wäre ferner zweckmäßig, wenn bei dieser Gelegenheit bestimmt würde, daß die Gerichte in Angelegenheiten nach dem KRG Nr. 45 unter Zuziehung von fachkundigen Beisitzern zu entscheiden haben, da dieses Bedürfnis hier mindestens im gleichen Maße auftritt wie in Pachtschutzsachen. In Pachtschutzsachen setzt sich das Pachtamt bekanntlich aus dem Amtsrichter und zwei bäuerlichen Beisitzern zusammen, während der Pachtschutzsenat mit zwei Berufsrichtern und drei fachkundigen Beisitzern besetzt ist. Es dürfte sich empfehlen, die Gerichte über Angelegenheiten des KRG Nr. 45 in der gleichen Besetzung entscheiden zu lassen.<sup>1)</sup>

Karl Olafske, Richter am OLG, Erfurt

<sup>1)</sup> Es ist damit zu rechnen, daß die schon in der Anmerkung von Nathan in NJ 1950 S. 24 angekündigte 2. Durchführungsverordnung zum KRG Nr. 45, die beide Fragen in dem von Olafske geforderten Sinne regeln wird, innerhalb kürzester Zeit erlassen werden wird.